

HAUSORDNUNG

Seite 1 von 5

1. Regelungsinhalt

1.1 Die Hausordnung regelt den Zutritt und das Verhalten auf sämtlichen (beschränkt für den Hafenvirtschaftsverkehr) öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen des Zweckverbands Interkommunaler Industriepark Küstenkanal (ZV IIK) („Verkehrsflächen ZV IIK“) und damit auf sämtlichen Straßen, Geh- und Radwegen des Geländes des ZV IIK. Weiterhin wird der (Unbefugten untersagte) Zutritt und das Verhalten auf den Ansiedlungsflächen geregelt. Die Nutzung des Hafens wird durch die Hafenordnung geregelt.

1.2 Auf den im Eigentum des ZV IIK stehenden Verkehrsflächen ist allein solcher hafenvirtschaftliche Verkehr und Anliegerverkehr zugelassen, der im Zusammenhang mit dem Umschlag/der Abfertigung von Gütern über den Hafen bzw. der im Zusammenhang mit dem Betrieb auf den Ansiedlungsflächen im ZV IIK steht.

1.3 Mit Einfahrt auf das Gelände des ZV IIK bzw. mit Betreten des Geländes des ZV IIK erklärt sich der jeweilige Fahrzeughalter/-führer, Fußgänger oder Radfahrer („Verkehrsteilnehmer“) mit der Geltung dieser Hausordnung einverstanden. Es wird hierdurch durch schlüssiges Verhalten/konkludent zwischen ZV IIK und dem Verkehrsteilnehmer ein entsprechender unentgeltlicher Gestattungsvertrag geschlossen. Sofern der Führer eines einfahrenden Kraftfahrzeuges oder einer Fahrzeugkombination (zusammen: „Kfz“) nicht selbst Halter des Kfz ist, erklärt er mit der Einfahrt auf das Gelände des ZV IIK, über die erforderliche Vertretungsberechtigung des Halters des Kfz zu verfügen.

2. Allgemeine Bestimmungen, Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

2.1 Das Betreten und Befahren der im Privateigentum von ZV IIK stehenden Verkehrsflächen wird gem. der aufgestellten Beschilderung dem Verkehr ausschließlich im Rahmen der engen Zweckbestimmung „Anlieger/Hafenvirtschaftsverkehr“ geduldet. Die Verkehrsflächen ZV IIK sind in diesem Rahmen „tatsächlich öffentliche“ Verkehrsflächen.

2.2 Unbefugten ist das Betreten/Befahren von Flächen abseits der Verkehrswege ZV IIK und somit auf den Ansiedlungsflächen verboten. Ein Betreten/Befahren ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Einwilligung des für die Ansiedlungsfläche verantwortlichen Unternehmens zulässig. Ab dem Zeitpunkt, an dem der Grundstückseigentümer ZV IIK Ansiedlungsflächen in den Besitz von Ansiedlerunternehmen übergeben hat, entscheidet dieses Ansiedlungsunternehmen über die Befugnis zum Zutritt zu der jeweiligen Ansiedlungsfläche.

Die Ansiedlungsflächen, die noch nicht an Ansiedlerunternehmen übergeben worden sind, stehen unter der alleinigen Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers ZV IIK. Hier entscheidet ZV IIK über die Befugnis zum Zutritt zu der jeweiligen Ansiedlungsfläche. Das Betreten/Befahren dieser Flächen ist verboten, wenn und

HAUSORDNUNG

Seite 2 von 5

sofern nicht eine vorherige schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers ZV IIK erteilt worden ist.

2.3 Auf den Verkehrsflächen ZV IIK ist diese Hausordnung, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt und insbesondere die angebrachten Verkehrszeichen sowie Hinweisschilder zu beachten. Anweisungen des ZV IIK oder bevollmächtigter Dritter ist stets unverzüglich Folge zu leisten.

2.4 Sofern sich auf dem Gelände des ZV IIK Kreuzungen von Straßen/Geh- und Radwegen befinden, haben Kraftfahrzeuge stets Vorfahrt. Weiterhin ist mit Sonderfahrzeugen zu rechnen. Die Verkehrsteilnehmer haben besondere Rücksicht auf den Hafenverkehr zu nehmen.

2.5 Fußgänger und Radfahrer sind verpflichtet, die für diese jeweils vorgesehenen Geh- und Radwege zu benutzen.

2.6 Mit Einfahrt auf das Gelände des ZV IIK erklären der Fahrzeughalter/-führer durch schlüssiges Verhalten/konkludent, dass sich die einfahrenden Fahrzeuge aller Art in einem verkehrssicheren und fahrbaren Zustand befinden, der den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und dass – soweit nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlich – die erforderliche polizeiliche Zulassung besteht.

2.7 Auf den Verkehrsflächen des ZV IIK gilt ein absolutes Halte- und Parkverbot. Fahrzeuge aller Art dürfen nur – mit vorheriger Einwilligung des für die Ansiedlungsfläche verantwortlichen Unternehmens – auf den hierfür vorgesehenen Stellplätzen auf den Ansiedlergrundstücken abgestellt werden. ZV IIK ist berechtigt, auf den Verkehrsflächen des ZV IIK widerrechtlich abgestellte oder liegen gebliebene Fahrzeuge auf Kosten und Gefahr von Fahrzeughalter und -führer zu entfernen und auf einen Verwehrplatz zu bringen.

Fahrzeughalter/-führer haben ZV IIK sämtliche Kosten und Aufwendungen zu erstatten, die ihm im Zusammenhang mit der Entfernung der Fahrzeuge entstanden sind. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Wegen der vorstehenden Forderungen steht ZV IIK ein Zurückbehaltungsrecht und ein (vertragliches) Pfandrecht an dem abgestellten Fahrzeug inkl. Zubehör und Ladung zu. ZV IIK ist berechtigt, zur Durchsetzung Parkkrallen o. ä. an dem Fahrzeug zu befestigen.

Befindet sich der Fahrzeughalter/-führer mit dem Ausgleich der Ansprüche in Verzug, kann ZV IIK die Verwertung des Pfandes vornehmen, nachdem ZV IIK dem Fahrzeughalter/-führer zuvor die Verwertung des Pfandes unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich angedroht hat. Der Fahrzeughalter/-führer hat ZV IIK von jeglichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern dauerhaft freizuhalten.

2.8 Auf den Verkehrsflächen des ZV IIK ist zudem verboten:

- a) das Abstellen von Containern oder anderer Ladung;
- b) das Betanken von Fahrzeugen und die Vornahme von Ölwechseln, Reparatur, Wartungs- und Pflegearbeiten an Fahrzeugen (u. a. Waschen, Innenreinigung);

HAUSORDNUNG

Seite 3 von 5

- c) das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern, das Hinterlassen von Abfällen, das Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoffen oder Ölen und die Verursachung von Verunreinigungen jeglicher Art;
- d) das Ausprobieren und das Laufenlassen des Motors im Stand; die Benutzung von Generatoren im Stand o. ä.;
- e) die Verwendung von offenem Feuer, das Grillen oder Kochen im Freien, Aufstellen von Möbeln etc. im Freien;
- f) der Aufenthalt auf den Verkehrsflächen ZV IIK oder das Befahren der Verkehrsflächen ZV IIK mit Fahrzeugen aller Art (Autos, Motorräder, Trikes, Quads, E-Board, Segways, E-Bikes, etc.), wenn dies nicht im Zusammenhang mit den in Ziff. 1.2 aufgeführten Zweckbestimmungen erfolgt;
- g) Inlineskates, Skateboards, Kickboards und ähnliche Geräte und deren Abstellung; das Beschallen der Verkehrsflächen des ZV IIK mit Geräuschen jeglicher Art (z. B. unangemessen laute Musik, Fernsehton etc.);
- h) das Überfliegen der gesamten Verkehrsflächen des ZV IIK von Drohnen und Modellfliegern jeglicher Art inkl. deren allgemeinen Betriebs;
- i) der Genuss von Alkohol und sonstigen Rauschmitteln; das Betreten durch Personen, die alkoholisiert sind oder unter der Einwirkung von Rauschmitteln stehen, und sonstigen unbefugten Personen;
- j) das nach deutschem Recht unerlaubte Beisichführen von Waffen;
- k) das Mitbringen von Tieren
- l) das Angeln im Hafengebiet oder in den Regenrückhalteeinrichtungen des ZV IIK.

2.9 ZV IIK behält sich vor, schriftliche Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

3. Ahndung von Verstößen gegen die Hausordnung

3.1 ZV IIK wird Verstöße gegen die Hausordnung nach pflichtgemäßem Ermessen sanktionieren.

3.2 Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Hausordnung können mit einem Hausverbot geahndet werden.

3.3 Gegenüber Verkehrsteilnehmern, welche die Verkehrsflächen ZV IIK befahren oder betreten, obwohl sie nicht gem. Ziff. 2.1 hierzu berechtigt sind, behält ZV IIK die Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe von 120,00 EUR für jede Zuwiderhandlung vor.

3.4 Verstößt ein Verkehrsteilnehmer gegen das absolute Park- und Halteverbot gem. Ziff. 2.7, ist ZV IIK berechtigt, (ggf. zusätzlich zu der Vertragsstrafe gem. Ziff.3.3)

HAUSORDNUNG

Seite 4 von 5

a) bei einem Verstoß gegen das Halteverbot eine Vertragsstrafe i.H.v. 20,00 EUR und

b) bei einem Verstoß gegen das Parkverbot eine Vertragsstrafe i.H.v. 50,00 EUR

geltend zu machen.

3.5 Die Vertragsstrafen sind nicht verwirkt, wenn der Verkehrsteilnehmer die Verstöße nicht zu vertreten hat.

3.6 Die Geltendmachung von darüberhinausgehendem Schadensersatz bleibt vorbehalten. Etwaige Vertragsstrafen werden auf die Schadensersatzforderung jedoch angerechnet.

4. Verhalten bei Verkehrsunfällen/Gefahrensituationen

4.1 Jede Person ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen und Gefahrensituationen jede mögliche und zumutbare Hilfe zu leisten.

4.2 Erkannte Verkehrsunfälle und Gefahrensituationen sind unverzüglich der Polizei und

zu melden. Wer einen Brand bemerkt oder Kenntnis davon erhält, ist verpflichtet, unverzüglich die Feuerwehr über Notruf 112 zu alarmieren und anschließend ZV IIK (04491 786000 oder 0173 2485030) zu benachrichtigen. Den Weisungen der eingesetzten Ordnungs- und Sicherheitskräfte ist unverzüglich Folge zu leisten.

5. Haftung des ZV IIK

5.1 Das Befahren/Betretten der Verkehrsflächen ZV IIK wird in dem beschriebenen Umfang geduldet/gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr. ZV IIK übernimmt keine Haftung für die Verwendbarkeit der Straßen, Geh- und Radwege. ZV IIK behält sich vor, auf den Verkehrsflächen ZV IIK keinen bzw. eingeschränkten Winterdienst durchzuführen, keine bzw. eingeschränkte Beleuchtung vorzuhalten und Straßenschäden nach eigenem Ermessen auszubessern. Der Verkehrsteilnehmer hat sich den vor Ort gegebenen Verhältnissen in seiner Nutzung anzupassen.

5.2 Im Übrigen gilt: Die Haftung von ZV IIK, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist auf Schäden beschränkt, soweit sie auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Organe und/oder leitender Angestellter von ZV IIK oder darauf beruhen, dass sonstige Mitarbeiter und/oder Erfüllungsgehilfen von ZV IIK in Ausübung ihrer Verrichtungen vertragswesentliche Pflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt haben. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet ZV IIK nur dann für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, wenn seine Organe, leitenden Angestellten, sonstigen Mitarbeiter und/oder Erfüllungsgehilfen in Ausübung ihrer Verrichtungen vertragswesentliche Pflichten, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, verletzt haben. In einem solchen Fall ist die Haftung von ZV IIK, seiner leitenden Angestellten, sonstigen Mitarbeiter und/oder Erfüllungsgehilfen auf den vertragstypischen, vorhersehbaren

HAUSORDNUNG

Seite 5 von 5

Schaden begrenzt; insbesondere ist eine Haftung für nicht vertragstypische, nicht vorhersehbare Exzessrisiken ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Personenschäden. Sie gelten ebenfalls nicht, sofern ZV IIK einen Mangel arglistig verschwiegen hat. Ersatzansprüche wegen mittelbarer Schäden sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. ZV IIK übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch andere Verkehrsteilnehmer oder sonstige Dritte entstanden sind.

6. Haftung des Verkehrsteilnehmers/der Verantwortlichen

6.1 Der Verkehrsteilnehmer haftet für sämtliche durch ihn selbst oder durch seine Organe, Angestellten, sonstige Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, seine Beauftragten und/oder seine Begleitpersonen ZV IIK oder Dritten auf den Verkehrsflächen ZV IIK zugefügten Schäden. Er ist verpflichtet, solche Schäden ZV IIK (04491 786000 oder 0173 2485030) unverzüglich, in jedem Fall vor Verlassen des Geländes des ZV IIK unaufgefordert zu melden.

6.2 Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner.

7. Allgemeine Bestimmungen

7.1 ZV IIK behält sich vor, diese Hausordnung zu aktualisieren.

7.2 Sollte eine Bestimmung dieser Hausordnung bzw. des jeweiligen Gestattungsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte in diesem Verträge ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

In einem derartigen Fall gilt als vereinbart, was die Vertragsparteien in Kenntnis der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke in rechtlich zulässigem und wirksamem Umfang und im Sinne und Geiste dieses Vertrages vereinbart hätten.

7.3 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht, so wie es unter Inländern Anwendung findet. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und einer anderssprachigen Fassung oder bei Streitigkeiten über die Auslegung von Regelungen dieses Vertrages ist allein die deutsche Fassung maßgeblich.

ZV IIK – Zweckverband Interkommunaler Industriepark Küstenkanal

Saterland-Sedelsberg, 27.11.2023